

- a) Bei den nach § 2 Abs. 2 der HFVO zugewiesenen Frequenzen müssen folgende Toleranzen eingehalten werden:

± 0,05 % bei 13 560 kHz,
 ± 0,6 % bei 27 120 kHz und
 ± 0,05 % bei 40,68 MHz.

- b) Die Störfeldstärken der Ausstrahlung von Nebenfrequenzen und von harmonisch zu der Arbeitsfrequenz liegenden Frequenzen dürfen 45 Mikrovolt/m bei einer Entfernung von 100 m vom Gerät und 15 Mikrovolt/m bei einer entsprechenden Entfernung von 300 m nicht überschreiten. Hierbei wird folgendes zugrunde gelegt:

Meßantenne bis zu 4 m Höhe, Anschlußdose des einzelnen HF-Gerätes für die HF-Nutzenergie 60 cm über dem Erdboden, Messung einer Durchschnittskurve über verschiedenen gerichtete Radien.

Für den Betrieb von industriellen und gewerblichen HF-Anlagen auf **Industriegrundstücken** sollen die entsprechenden Werte der Störfeldstärken unterhalb von 10 Mikrovolt/m bei einer Entfernung von 1500 m vom Gerät bleiben.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Bedingungen gelten voll für den Betrieb von HF-Röhren-Anlagen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ab 1. Januar 1955 gefertigt und in Betrieb genommen werden.

(3) HF-Röhren-Anlagen, die nach Inkrafttreten der HFVO noch bis zum 31. Dezember 1954 in der Deutschen Demokratischen Republik gefertigt und zum Betrieb gemeldet werden, dürfen mit einer Frequenztoleranz von ± 0,7% für die nach § 2 Abs. 2 der HFVO zugewiesenen Frequenzen bis zum 31. Dezember 1959 betrieben werden, solange sie bei dieser Frequenzabweichung keine wichtigen Funkdienste erheblich stören. Sonst ist die Minderung der Frequenztoleranz bis zu den in der HFVO festgelegten Grenzen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 der HFVO und des § 25 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung durchzuführen.

Die in Abs. 1 unter b festgelegten Werte für die zulässigen Störfeldstärken sind bei der Fertigung entsprechend zu berücksichtigen.

In Störfällen wichtiger Funkdienste gilt für die Entstörungsmaßnahmen das vorstehend genannte Verfahren für die Minderung der Frequenztoleranz sinngemäß.

Ein weiterer Betrieb derartiger Anlagen kann über den 1. Januar 1960 hinaus genehmigt werden, wenn sie mit Erfolg bis zum 31. Dezember 1959 auf die Einhaltung der in Abs. 1 festgelegten Werte für die Frequenztoleranz und für die Störfeldstärken umgestellt sind.

(4) HF-Röhren-Anlagen, die bereits beim Erlaß der HFVO in Betrieb waren oder bis zum 31. Dezember 1952 in der Deutschen Demokratischen Republik gefertigt werden, dürfen auf Antrag zunächst bis zum 31. Dezember 1954 ohne Beschränkung betrieben werden, solange sie keine wichtigen Funkdienste erheblich beeinträchtigen. Sonst muß

eine Entstörung nach Maßgabe der Bestimmung des § 11 Abs. 2 der HFVO bis zu den im Abs. 1 vorgeschriebenen Grenzen der Frequenztoleranz und Störfeldstärke durchgeführt werden.

Der weitere Betrieb solcher HF-Anlagen kann über den 1. Januar 1955 hinaus bis zum 31. Dezember 1959 genehmigt werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 1954 nach überprüfem Umbau eine Frequenztoleranz von ± 0,7% für die in Abs. 1 unter a genannten Frequenzen einhalten und den im Abs. 1 unter b festgesetzten Bedingungen für Störfeldstärken entsprechen. Bei Störungen wichtiger Funkdienste müssen aber Entstörungsmaßnahmen getroffen werden, wie sie für die bis zum 31. Dezember 1954 in der Deutschen Demokratischen Republik gefertigten HF-Röhren-Anlagen vorgesehen sind.

(5) Vom 1. Januar 1960 an gelten für einen Betrieb der unter den Absätzen 3 und 4 genannten Anlagen voll die Bedingungen des Abs. 1.

(6) Für den Betrieb von HF-Röhren-Anlagen (außer Chirurgie-Geräten), die mit einer Leistung bis 1 kW außerhalb der nach § 2 Abs. 2 der HFVO zugewiesenen Frequenzbänder arbeiten, gelten folgende Bedingungen:

- a) Die im Abs. 1 unter a festgesetzten Bedingungen für Frequenztoleranz entfallen, jedoch gelten die im Abs. 1 unter b festgelegten Störfeldstärken auch für die jeweiligen Arbeitsfrequenzen.
- b) Im übrigen gelten die Bestimmungen unter Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

§ 8

(1) HF-Röhren-Anlagen für elektrische Chirurgie, die Hochfrequenz nur während der Operation erzeugen, dürfen auf Antrag ohne Befristung und ohne Einschränkung in der Benutzung von Frequenzen betrieben werden,

- a) allgemein, wenn die Leistung 400 Watt nicht übersteigt,
- b) in medizinischen Instituten und Krankenhäusern, wenn die Leistung 600 Watt nicht übersteigt.

Sollten im Falle b wichtige Funkdienste gestört werden, so ist eine Entstörung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 der HFVO durchzuführen.

(2) Für den Betrieb derartiger HF-Chirurgie-Anlagen mit größeren Leistungen werden die Bedingungen vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Benehmen mit den zuständigen Fachministerien nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 der HFVO besonders festgelegt. Diese Regelung gilt für die Zeit vor und nach dem 1. Januar 1955.

§ 9

(1) Für den Betrieb von HF-Röhren-Anlagen mit einer Leistung über 1 kW, insbesondere bei Werkstoffbehandlung außerhalb des Gerätes, werden die Bedingungen für den Einzelfall auf Grund besonderer technischer Untersuchungen vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 der HFVO fest-